Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3355 vom 31. Oktober 1972

Gemeinde Arisdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Hübel", Strassennetzplan, Aenderungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 19. Mai 1972 einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2101 vom 23. Juli 1968 genehmigten Bau- und Strassenlinienplanes "Hübel" zugestimmt. Es handelt sich um eine Angleichung an den erfolgten Ausbau. Gleichzeitig wurde die notwendige Anpassung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 652 vom 12. März 1968 genehmigten Strassennetzplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage des Bau- und Strassenlinienplanes fand vom 9. Juni bis 8. Juli 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 1972 und im Bezirksanzeiger Rheinfelden und Umgebung Nr. 23 vom 9. Juni 1972 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. Juni 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 10. Oktober 1972 unterbreitet der Gemeinderat Arisdorf die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten waren, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb

4.71 - 50000 - 18

gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

:://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf vom 19. Mai 1972 betreffend die Aenderungen des Bau- und Strassenlinienplanes "Hübel" und des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 5/gBS/1/1 und 5/SP/0/2 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arisdorf (2)

Ingenieurbüro Itin + Kipfer, Schwieriweg 12, Liestal

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner, Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Meliorationsamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann